



**UNITY LINE LIMITED
&
EUROAFRICA SHIPPING LINES CYPRUS LIMITED**

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON
FAHRGÄSTEN UND IHREM GEPÄCK AUF DEM SEEWEG**

**Gültig ab 01.02.2017
bis zum Datum von Änderungen**

1. Anwendungsbereich. Allgemeine Bestimmungen.

1.1. Die Bedingungen sind ein integraler Teil von Verträgen, die während der Gültigkeitsdauer der Bedingungen geschlossen werden.

1.2. Die Bedingungen legen fest:

1.2.1. Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien des Vertrages, dessen Nachweis das Ticket darstellt, mit Bezug auf die Bedingungen;

1.2.2. die Inhalte aller sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen der Beförderungsgesellschaft und einem Fahrgast im Zusammenhang mit der Beförderung;

1.2.3. Rechte und Pflichten der Beförderungsgesellschaft und des Käufers der Dienstleistungen oder der Beförderung für Dritte;

1.2.4. Rechte und Pflichten der Beförderungsgesellschaft und von Personen, die den Service ohne ein Ticket nutzen.

1.3. Die Verträge und Bedingungen entsprechen den Vorschriften des polnischen Rechts, insbesondere den Vorschriften des Seerechts, sowie den Übereinkommen und anderen für den Vertrag, die Beförderung oder den Service maßgeblichen internationalen Regelungen, insbesondere den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 392/2009 und (EG) Nr. 1177/2010 sowie dem Athener Übereinkommen.

1.4. Eine Zusammenfassung der Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 392/2009 und (EG) Nr. 1177/2010 stellen jeweils Anhänge zu diesen Bedingungen dar.

1.5. Auf Grundlage der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung von Gerichtsurteilen in Bezug auf Zivil- und Handelsfragen sowie der in Polen jederzeit gültigen Bestimmungen des Athener Übereinkommens sollen alle Streitigkeiten, die sich in Bezug auf oder aus dem Vertrag, der Beförderung oder dem Service ergeben, nur durch das entsprechend zuständige Amtsgericht in Stettin (Polen) beigelegt werden.

1.6. Die Bedingungen wurden in polnischer Sprache formuliert. Jede andere Sprachversion dieser Bedingungen stellt lediglich eine Übersetzung der Bedingungen dar, so dass im Falle von Abweichungen die polnische Sprachfassung als vorrangig und verbindlich anzusehen ist.

1.7. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder der Bedingungen geltenden Gesetzen nicht entsprechen oder aufgrund dieser Gesetze nicht anwendbar sein, so wird sie von jener Vorschrift abgelöst werden, die - unter Berücksichtigung der Auslegung des gesamten Vertrages, der Bedingungen sowie von deren Rechtsnatur - der Regulierung der betreffenden Angelegenheit, auf die sich die ersetzte Vorschrift bezieht, am nächsten kommt.

2. Definitionen

Die folgenden in den Bedingungen verwendeten Ausdrücke werden wie folgt definiert:

2.1. Bedingungen – die gegenwärtigen Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Fahrgäste und deren Gepäck auf dem Seeweg;

2.2. ein Vertrag - ein Vertrag über die Bereitstellung eines vereinbarten Service, direkt oder über bevollmächtigte Vertreter, zwischen der Beförderungsgesellschaft und dem Fahrgast, der in eigener



- Person oder über Personen, die ihn vertreten und in seinem Namen auftreten, handelt, dessen integralen Bestandteil die Bedingungen darstellen;
- 2.3. ein Ticket - ein personalisiertes Dokument, das als Nachweis eines zwischen der Beförderungsgesellschaft und dem individuell benannten Fahrgast abgeschlossenen Vertrags dient;
- 2.4. eine Beförderungsgesellschaft – in Übereinstimmung mit den jeweiligen Umständen: Unity Line Limited oder Euroafrica Shipping Lines Cyprus Limited, oder deren Rechtsnachfolger, sogar im Falle, dass diese keine Reeder oder Skipper sein sollten;
- 2.5. ein Fahrgast – eine den Service nutzende Person, wie sie vom Vertrag bestimmt ist;
- 2.6. behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität - behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität, wie sie von der Verordnung (EC) Nr. 1177/2010 bestimmt werden.
- 2.7. Gepäck - alle Objekte, einschließlich Fahrzeugen, die im Besitz oder Eigentum eines Fahrgastes sind und auf dessen Kosten transportiert werden, ausgenommen Fracht;
- 2.8. Kabinengepäck – solche Gepäckstücke, die von einem Fahrgast in einer Kabine, die von ihm belegt ist oder sich in seinem Besitz befinden, aufbewahrt oder auf andere Weise verwahrt und kontrolliert werden;
- 2.9. Notwendige medizinische Geräte - medizinische Geräte und andere Ausrüstung, die für einen behinderten Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität erforderlich sind.
- 2.10. Begleithund - ein ordnungsgemäß ausgebildeter Hund, der ordnungsgemäß registriert und von einem autorisierten Fachtierarzt geimpft wurde. Die Ausbildung des Hundes und aktuelle Impfungen müssen durch geeignete Nachweise bestätigt werden.
- 2.11. Fracht - alle Objekte, die nicht unter der Kontrolle und Obhut eines Fahrgastes sind sowie Objekte, die im Schiff deponiert wurden, und Handelswaren mit einem Gewicht von über 150 kg, die innerhalb eines Personenkraftwagens transportiert oder auf dem Fahrzeug angebracht sind, ebenso Reisebusse (Busse) und andere Fahrzeuge, die zur Erbringung professioneller Dienstleistungen im Bereich des Transports von Personengruppen verwendet werden;
- 2.12. Wertsachen - alle Wertgegenstände und Unterlagen einschließlich von Edelmetallbarren, Münzen, Edelsteinen, Schmuck, Antiquitäten, Gemälden, Kunstwerken, Banknoten und Wertpapieren usw.;
- 2.13. ein Fahrzeug - ein technisch funktionierendes und für die Straßenbenutzung zugelassenes, mechanisches Fahrzeug mit einer Gesamthöhe von bis zu 3,6 m, einer Gesamtlänge bis zu 10 m und einem Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen oder eine Kombination solcher Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge bis zu 14 Metern Die Höhe eines Auto (oder der Kombination) beinhaltet Dachreling, andere Bauelemente, Gepäckträger sowie weitere auf dem Auto (oder der Kombination) befestigte Gegenstände;
- 2.14. Beförderung – der durch die Beförderungsgesellschaft auf Grundlage eines Vertrages bereitgestellte Service;
- 2.15. Service – die Dienstleistung der Beförderung von Fahrgästen und ihrem Gepäck auf dem Seeweg, bereitgestellt durch die Beförderungsgesellschaft;
- 2.16. Zahlung – abhängig vom Kontext das Entgelt für die Beförderung oder die Bezahlung für den Service;
- 2.17. ein Fahrplan – ein durch die Beförderungsgesellschaft veröffentlichtes, gültiges Verzeichnis der Abfahrts- und Ankunftszeiten eines Services auf allen von der Beförderungsgesellschaft bedienten Strecken;
- 2.18. eine Preisliste – ein durch die Beförderungsgesellschaft veröffentlichtes, gültiges Verzeichnis der Zahlungen und Zuzahlungen bezüglich des Services, der jederzeit und auf allen von der Beförderungsgesellschaft bedienten Strecken angeboten wird;
- 2.19. Rechnungseinheit - das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds;
- 2.20. Schiff - jedes jetzt oder in der Zukunft von einer Beförderungsgesellschaft zur Bereitstellung des Service genutzte Schiff;
- 2.21. Höhere Gewalt - ein externes Geschehen, das plötzlich, unvorhersehbar und unvermeidlich ist, sowie alle Störungen der öffentlichen Ordnung, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, wie etwa: Krieg, Militäraktionen, Unruhen, Blockaden, Streiks und ungünstige Wetterbedingungen, die der Erfahrung der Beförderungsgesellschaft zufolge eine Bedrohung für die Sicherheit der Fahrgäste oder eines Schiffes darstellen können, wie auch anderes technisches Versagen eines Schiffes, das nicht durch eine Kollision hervorgerufen wurde;
- 2.22. Verordnung (EG) Nr. 392/2009 - Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 392/2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See
- 2.23. Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 - Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 1177/2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr, sowie die Ergänzung der



Verordnung (EG) Nr. 2006/2004:

2.24. Athener Übereinkommen - das Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See, erstellt in Athen am 13. Dezember 1974, erneut geändert durch das in London am 19. November 1976 erstellte Protokoll.

3. Vertrag und Beförderung.

- 3.1. Durch den Vertrag verspricht die Beförderungsgesellschaft, einen Dienst in Übereinstimmung mit den auf dem Ticket und in den Bedingungen angegebenen Regeln bereitzustellen.
- 3.2. Die Person, die die Reservierung oder den Kauf des Tickets vornimmt, ist verpflichtet, die Beförderungsgesellschaft in dem Falle, dass das Ticket für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität reserviert oder gekauft wurde, über alle besonderen Bedürfnisse der behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität in Bezug auf die Platzierung, Sitzmöbel, erforderliche Dienstleistungen, die Notwendigkeit von medizinischen Geräten aller Art, einschließlich Angaben zu deren Art und Größe, sowie über die Anwesenheit eines Begleithundes während der Beförderung zu informieren.
- 3.3. Die in Punkt 3.2 genannten Informationen sind der Beförderungsgesellschaft mindestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt zu übermitteln, an dem die Hilfe für einen behinderten Menschen oder eine Person mit eingeschränkter Mobilität bereitgestellt werden muss. Im anderen Fall kann es unmöglich werden, von der Beförderungsgesellschaft die erforderliche Hilfe zu erlangen.
- 3.4. Im Falle von Ticketreservierungen, die für behinderte Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität erfolgen, ist die Person, die die Reservierung vornimmt, verpflichtet, jener Person, die die Reservierung bestätigt, umfassende Antworten auf alle Fragen in Bezug auf den behinderten Menschen oder die Person mit eingeschränkter Mobilität zukommen zu lassen, insbesondere in Bezug auf die Art der Behinderung und die erforderliche Unterstützung.
- 3.5. Die Beförderungsgesellschaft ist dazu berechtigt, eine im Fahrplan angegebene Beförderung auf einem anderen Schiff als jenem durchzuführen, als dies im Fahrplan oder im Ticket angegeben war.
- 3.6. Die Höhe der Zahlungen wird von der Preisliste bestimmt, die am Tag der Reservierung oder des Kaufs eines Ticket gültig ist. Die Beförderungsgesellschaft ist dazu berechtigt, zusätzliche Kosten zu verlangen, die den der Beförderungsgesellschaft entstehenden Service- und Bearbeitungsgebühren entsprechen.
- 3.7. Die Beförderungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Preisliste und den Fahrplan ohne vorherige Ankündigung zu ändern.
- 3.8. Der Vertrag kommt in dem Moment zustande, an dem der Fahrgast ein Ticket akzeptiert.
- 3.9. Der einzige Nachweis für den Abschluss des Vertrags ist das Ticket. Ein Fahrgast kann ohne Ticket nicht an Bord eines Schiffes gehen.
- 3.10. Durch Kauf oder Empfang eines Ticket, bestätigt der Fahrgast, dass er / sie die Bedingungen gelesen und akzeptiert hat; dargelegt durch die Beförderungsgesellschaft als Bedingungen des uneingeschränkten Zugangs zu Meeresfahrten für behinderte Menschen oder Personen mit Mobilitätseinschränkungen und ihre Begleiter; dargelegt durch die Beförderungsgesellschaft als Regeln für die Unterstützung von behinderten Menschen oder Personen mit Mobilitätseinschränkungen.
- 3.11. Für die Nutzung des Service ohne ein Ticket gelten die entsprechenden Bestimmungen der Bedingungen. Eine Person, indem Sie den Service ohne die Reservierung oder den Kauf eines Ticket verwendet, bestätigt, dass sie die Bedingungen gelesen und akzeptiert hat.
- 3.12. Ohne Zustimmung der Beförderungsgesellschaft ist es dem Fahrgast untersagt, ein Ticket oder irgendwelche anderen aus dem Vertrag resultierenden Rechte oder Rechtsgültigkeiten auf Dritte zu übertragen.
- 3.13. Die Beförderungsgesellschaft kann die Erfüllung des gesamten Vertrags oder seiner Teile auf Dritte übertragen.
- 3.14. Die Beförderungsgesellschaft haftet jedoch weiterhin für die Nichterfüllung des Vertrages oder seiner Verletzung bis zur Höhe der erfolgten Zahlung sowie ausschließlich für echte Schäden (damnum emergens) durch schuldhaftes Handlungen oder Unterlassungen, die dem Vertrag widersprechen, sofern nicht andere Bestimmungen direkt aus einem Ticket oder den Bedingungen entstehen.
- 3.15. Die Beförderungsgesellschaft ist berechtigt, die Bereitstellung des Service an eine Person, die kein gültiges Ticket oder keine gültige Bordkarte oder keinen gültigen Ausweis mit dem Ziel der Bestätigung der Staatsbürgerschaft (insbesondere: Personalausweis oder Reisepass) besitzt, sowie einer Person, die das Ticket oder die Bordkarte nicht als Fahrgast ausweisen, zu verweigern.
- 3.16. Diese Bedingungen gelten für die Beförderung von Fahrern oder Begleitpersonen für jede auf Grundlage des Vertrags über die Beförderung von Waren auf dem Seewege beförderte Fracht, unter dem Vorbehalt, dass die Beförderungsgesellschaft immer zu einer Beschränkung ihrer maximalen



Haftung, wie sie gegenwärtig nach dem geltenden Recht vorgesehen ist, berechtigt ist (unabhängig davon, ob dies so ausdrücklich in irgendwelchen Bedingungen oder dem Vertrag spezifiziert wurde oder nicht), und dass die Beförderungsgesellschaft diese Personen nur mit solchen Rechten und Privilegien versehen soll, deren Bereitstellung gegenwärtig nach dem geltenden Recht zwingend erforderlich ist (unabhängig davon, ob dies so ausdrücklich in irgendwelchen Bedingungen oder dem Vertrag spezifiziert wurde oder nicht). Die Verpflichtungen der Beförderungsgesellschaft in Bezug auf diese Personen sollen nur auf solche Verpflichtungen beschränkt sein, deren Erfüllung gegenwärtig nach dem geltenden Recht zwingend erforderlich ist (unabhängig davon, ob dies so ausdrücklich in irgendwelchen Bedingungen oder dem Vertrag spezifiziert wurde oder nicht).

4. Tickets.

4.1. Ein Ticket wird dem Fahrgast nur auf Grundlage und nach Vorlage eines gültigen Personalausweises mit dem Ziel der Bestätigung der Staatsbürgerschaft (insbesondere eines Personalausweises oder Reisepasses) ausgestellt. Zusammen mit einem Ticket erhält der Fahrgast eine Bordkarte, die den Fahrgast berechtigt, sich auf ein Schiff begeben und weitere auf der Karte angegebene Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

4.2. Ein Ticket und eine Bordkarte sollte vom Fahrgast während der gesamten Reise mitgeführt werden.

4.3. Ein Fahrgast kann vom Vertrag später als 24 Stunden vor der geplanten Abfahrt eines Schiffs durch Rückgabe des Ticket zurücktreten, bei Einbehalt von 50% der Zahlung durch die Beförderungsgesellschaft.

4.4 Ein Fahrgast ist verpflichtet, den Inhalt eines Ticket und einer Bordkarte sofort zu überprüfen und etwaige Fehler sofort zu melden.

4.5. Bei Kauf eines Ticket zu einem niedrigeren Preis als dem, der in der Preisliste der Erbringung des Service zugeordnet war, ist die Beförderungsgesellschaft berechtigt, eine zusätzliche Zahlung in Höhe der Differenz zwischen der Zahlung für das Ticket und dem in der Preisliste angegebenen Preis zu verlangen.

4.6. Jede Person, die den Service ohne gültiges Ticket nutzt, ist verpflichtet, für die Inanspruchnahme des Dienstes in Übereinstimmung mit der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Preisliste eine Zahlung in doppelter Höhe zu leisten sowie alle Kosten zu tragen, die einschließlich der Kosten für die Nutzung des Service und die Notwendigkeit der Entfernung dieser Person von einem Schiff entstehen.

4.7. Ein Ticket zusammen mit anderen in den Bedingungen festgelegten Dokumenten berechtigt einen Fahrgast nur zur Nutzung des Service auf der auf dem Ticket angegebenen Beförderungsrouten und dem zugehörigen Schiff, es sei denn, andere Vorschriften ergeben sich unmittelbar aus dem Vertrag. Ein Ticket verfällt nach dem darauf angegebenen Ablaufdatum.

4.8. Ein Ticket wird in gedruckter Form ausgestellt. Alle handschriftlichen, gestempelten oder hinzugefügten Aufdrucke und Anhänge zu einem Ticket sind ungültig, es sei denn, sie wurden von der Beförderungsgesellschaft oder einem autorisierten Vertreter der Beförderungsgesellschaft ausgestellt.

5. Kabinen.

5.1. Nur so viele Menschen dürfen sich in den Kabinen aufhalten, wie diese durch die Beförderungsgesellschaft dazu ausgelegt wurden. In jeder Kabine dürfen sich nur jene Personen aufhalten, die dafür entsprechende Plätze erworben haben.

5.2. Im Falle von Mehrpersonenkabinen werden Fahrgäste eine Kabinenzuteilung in erster Linie auf Grundlage ihres Geschlechtes erhalten. Die Kabinenzuteilung ist zufällig; Der Fahrgast kann seine Platzierung innerhalb einer Kabine nicht frei wählen.

5.3 Fahrgäste, die mit Kindern unter 14 Jahren reisen, sind verpflichtet, eine ganze Kabine ausschließlich für sich zu kaufen.

5.4. Aus Sicherheitsgründen sind allein (ohne Aufsicht eines Erwachsenen) reisende Fahrgäste im Alter von unter 16 Jahren verpflichtet, eine gesamte Kabine für sich selbst zu kaufen.

5.5. Die Fahrgäste sind verpflichtet, die Kabinen 30 Minuten vor der geplanten Ankunft eines Schiffs zu seinem Bestimmungshafen zu verlassen. Während dieser Zeit kann die Besatzung eine Kabine mit dem Ziel ihrer Reinigung betreten. Der Schlüssel sollte an der Rezeption des Schiffes zurückgegeben werden. Vor dem Verlassen der Kabine sind die Fahrgäste verpflichtet zu prüfen, dass sie nicht irgendwelche Sachen in der Kabine zurückgelassen haben. Die Beförderungsgesellschaft haftet nicht für durch Fahrgäste in der Kabine oder irgendwo sonst auf dem Schiff zurückgelassene Sachen.

5.6. Im Falle einer Änderung des Beförderungstermins verliert der Passagier den Anspruch auf einen Kabinenplatz, auch wenn für die Beförderung zum ursprünglichen Termin eine Kabine oder ein



Kabinenplatz gebucht und bezahlt war. Der Passagier hat keinen Anspruch auf die Erstattung der Kosten für die Kabine oder den Kabinenplatz. Das Transportunternehmen kann dem Passagier jedoch nach eigenem Ermessen für den geänderten Termin eine Kabine zuteilen, falls noch nicht alle Kabinen gebucht oder bereits bezahlt sind.

5.7 Sollte sich herausstellen, dass 30 Minuten nach dem Ablegen der Fähre vom Hafen nicht alle Kabinen belegt sind, kann der Passagier direkt auf der Fähre nach Maßgabe der gültigen Preisliste erneut eine Kabine oder einen Kabinenplatz buchen und bezahlen. Nach einer solchen Transaktion direkt auf der Fähre kann der Kunde eine Rückerstattung der Kosten für die bezahlte Kabine beantragen. Hierzu ist eine schriftliche Reklamation erforderlich, einschließlich Vorlage der Original-Quittung.

6. Abfertigung und Einschiffung.

6.1. Die Einschiffung findet auf der Grundlage eines gültigen Tickets zusammen mit einer gültigen Bordkarte unter Vorlage eines gültigen Ausweises mit dem Ziel der Bestätigung der Staatsbürgerschaft (insbesondere: eines Personalausweises oder Reisepasses) statt.

6.2. Die Abfertigung von Fahrgästen und Fahrzeugen beginnt 90 Minuten vor der geplanten Abfahrt eines Schiffs, und endet:

6.2.1. für Fahrgäste ohne Fahrzeug - 15 Minuten vor der geplanten Abfahrt des Schiffes;

6.2.2. für Fahrgäste mit Fahrzeug - 30 Minuten vor der geplanten Abfahrt des Schiffes.

6.3. Fahrgäste, die mit einem Fahrzeug unterwegs sind, sind verpflichtet, 90 Minuten vor der geplanten Abfahrt eines Schiffes zur Einschiffung bereit zu sein.

6.4. Die Beförderungsgesellschaft garantiert nicht für die Beförderung eines Fahrgastes oder dessen Fahrzeugs, wenn der Fahrgast später als zu den in den Punkten 6.2 und 6.3 festgelegten Zeitpunkten zur Abfertigung erscheint.

6.5. Die Reihenfolge der Einschiffung von Fahrzeugen und das Verfahren ihrer Positionierung auf einem Schiff unterliegen der alleinigen Entscheidung der Beförderungsgesellschaft.

6.6. Fahrgäste unter 12 Jahren dürfen nur unter der Aufsicht von Erwachsenen reisen. In dem Fall, dass die Minderjährigen unter 12 alleine unterwegs sind, ist eine vorherige schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vormunds (d.h. eines Elternteils oder eines Erziehungsberechtigten) erforderlich. Die Zustimmung muss die persönlichen Daten aller gesetzlichen Erziehungsberechtigten sowie deren Telefonnummern und Adressen enthalten. Die Beförderungsgesellschaft bietet keinen Betreuungsservice und ist nicht für minderjährige Fahrgäste, die nicht unter Aufsicht von Erwachsenen reisen, verantwortlich.

6.7. Die Bestimmungen wie im Punkt 6.6. finden bei Reisen mit Schiffen M/f Skania und M/f Polonia Anwendung. Minderjährige ohne Aufsicht eines Erwachsenen sind nicht gestattet, an Bord von Schiffen anders als die oben erwähnten, d.h. M/Gryf, M/f Wolin, M/f Galileusz, M/f Jan Śniadecki und M/f Kopernik zu reisen.

7. Gepäck.

7.1. Ein Fahrgast kann im Rahmen dieses Vertrages Gepäck mit einem Gewicht von bis zu 60 kg und den Maßen 2 x 70 cm x 50 cm x 40 cm transportieren. Alle Objekte, die schwerer sind oder die Größe überschreiten, sind als Fracht zu transportieren, es sei denn, sie gelten auf der Grundlage der Bedingungen als ein Fahrzeug. Unabhängig von den oben genannten Grenzwerten, darf der Passagier ein Gepäck transportieren, dessen Gewicht und Maße die eigenständige Behandlung während der Beförderung ermöglichen, insbesondere das Gepäck an Bord selbständig zu bringen und zu entladen, soweit die AGBs oder rechtliche Vorschriften nicht anders bestimmen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für notwendige medizinische Geräte, die zur Beförderung als Gepäck akzeptiert wurden, solange dies in den Bedingungen nicht anders angegeben wurde.

7.2. Ein Fahrgast ist verpflichtet, alle Objekte zu deklarieren, die dieses Gewicht oder diese Größe überschreiten wie im Punkt 7.1. im ersten Satz erwähnt.

7.3. Die Beförderungsgesellschaft ist berechtigt, die Beförderung von Gepäck abzulehnen, wenn es die im Punkt 7.1. genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und alle als Gepäck deklarierten Objekte zur Fracht zu erklären, wenn sie sich auf der Grundlage der Bedingungen als Fracht qualifizieren.

7.4. Ein Fahrgast kann für eine in einer Preisliste angegebene Zahlung sein Fahrzeug als Gepäck transportieren. Kraftfahrzeuge, die nicht fahrfähig sind oder nicht über eine gültige technische Prüfung



verfügen, nicht nach den Vorschriften innerhalb der Europäischen Union über eine Haftpflichtversicherung verfügen oder in irgendeiner Weise einer sogenannten Green Card unterliegen, nicht in Bezug auf ihr Herkunftsland Land gekennzeichnet sind und deren Besitzer keine gültige Zulassung vorweisen können, können ausschließlich als Fracht transportiert werden. Zudem werden auch zugelassene Kraftfahrzeuge, die als schwer beladen oder mit einer Länge (der gesamten Kombination) von über 14 Meter oder einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen registriert werden, als Fracht betrachtet.

7.5. Wenn die Besatzung eines Schiffs, Arbeitnehmer, Mitarbeiter oder Bevollmächtigte der Beförderungsgesellschaft entscheiden, dass das Fahrzeug eines Fahrgastes der Beförderung als Fracht entspricht, ist der Fahrgast verpflichtet, für eine Beförderung als Fracht zu bezahlen.

7.6. Während der Beförderung von Fahrgästen ist es verboten, sich in einem Fahrzeug oder auf einem Fahrzeugdeck eines Schiffs aufzuhalten. Ein Fahrgast ist dazu verpflichtet, sein auf einem Fahrzeugdeck verbleibendes Fahrzeug zu sichern und abzuschließen. Das Fahrzeug sollte mit angezogener Handbremse, im ersten Gang und mit gerade ausgerichteten Rädern zurückgelassen werden. Rauchen ist auf einem Fahrzeugdeck verboten.

7.7. Der Transport von Kraftstoff oder anderen brennbaren oder gefährlichen Stoffen in Kanistern oder anderen Behältern ist verboten, und ebenso wie der Transport von brennbarem Gas.

7.8. Während der Einschiffung und Entladung eines Fahrzeugs ist der Fahrgast verpflichtet, die auf einem Fahrzeugdeck eines Schiffs angebrachten Zeichen zu beachten, den Anweisungen der Besatzung eines Schiffs zu gehorchen und im Zweifelsfall die Besatzung eines Schiffs um Hilfe zu bitten. Die Beförderungsgesellschaft haftet nicht für Schäden, die anderen Fahrgästen von einem Fahrgast während des Einschiffens und der Entladung der Fahrzeuge verursacht werden.

7.9. Während der Beförderung an Bord von M/f Skania und M/f Polonia kann der Fahrgast gegen Zahlung eines in der Preisliste aufgeführten Preises Haustiere als Gepäck transportieren. Die Beförderung von Tieren an Schiffen anderes als die oben genannten, d.h. M/f Gryf, M/f Wolin, M/f Galileusz, M/f Jan Śniadecki und M/f Kopernik, ist unzulässig. Bei Beförderung von Tieren ist der Fahrgast verpflichtet, eine spezielle Kabine zu kaufen. Die Anzahl solcher Kabinen ist begrenzt. Wenn für eine bestimmte Überfahrt keine Kabinen dieser Art verfügbar sind, ist die weitere Beförderung von Tieren nicht möglich. Sollte der Fahrgast ein Schiff mit einem nicht angemeldeten Tier betreten, ist die Beförderungsgesellschaft berechtigt, die Beförderung des Fahrgastes und des Tieres zu verweigern, bei gleichzeitigem Transport seines Gepäcks (einschließlich eines Fahrzeugs), sollte es nicht sofort entladen werden können, an den Bestimmungshafen des Fahrgastes, wo es auf dessen Kosten entladen und aufbewahrt werden wird. Tiere dürfen sich nur in den Kabinen, die für die Beförderung von Tieren bestimmt sind, aufhalten sowie außerhalb dieser Kabinen nur auf den für sie auf den Außendecks eines Schiffes zugeordneten Plätzen. Ein Fahrgast ist verpflichtet, die Sicherheit anderer Fahrgäste vor allen Gefahren, die von dem Tier ausgehen können, zu gewährleisten, vor allem durch Anleinen des Tiers und das Tragen eines Maulkorbs. Fahrgäste sind verpflichtet, die Kabinen und das Schiff in einem sauberen und hygienischen Zustand zu erhalten und alle Spuren und Hinterlassenschaften ihrer Haustiere zu reinigen. Fahrgäste sind dazu verpflichtet, sich mit den tierärztlichen Bestimmungen des Ziellandes vertraut zu machen und alle für den Transport des Tieres in das Zielland erforderlichen Dokumente bereitzustellen. Bei Nichtbefolgung dieser Bestimmungen, ist die Beförderungsgesellschaft zur Anrechnung einer Ordnungsstrafe und zur Belastung des Fahrgastes mit den infolge der Nichtbefolgung entstandenen Kosten, berechtigt.

7.10. Ein behinderter Mensch oder eine Person mit eingeschränkter Mobilität kann nur einen Begleithund mit an Bord nehmen, der ihn während der Beförderung unterstützen wird, ohne das eine Zuzahlung wie in Punkt 7.9 festgelegt fällig wird. Dieses Recht gilt nur, wenn der Begleithund ordnungsgemäß gekennzeichnet und angeleint ist, der behinderte Menschen oder die Person mit eingeschränkter Mobilität eine Bescheinigung besitzt, welche den Status des Begleithundes bestätigt, sowie ebenso der Beförderungsgesellschaft auf deren Bitte Unterlagen über aktuelle Schutzimpfungen des Tieres vorlegen kann.

7.11. Ohne die vorherige Zustimmung der Beförderungsgesellschaft ist es verboten, Waffen, Sprengstoffe oder andere gefährliche Gegenstände auf ein Schiff zu bringen oder in irgendeiner Weise zu transportieren. Diese Zustimmung der Beförderungsgesellschaft soll spätestens am Check-In des Fahrgastes erfolgen. Objekte, die trotz des Verbots mitgeführt werden, können beschlagnahmt und in einem sicheren Ort bis zum Ende der Beförderung hinterlegt werden. Falls dies notwendig sein sollte, wird die Beförderungsgesellschaft die entsprechenden Strafverfolgungsorgane informieren. Fahrgäste, die Waffen, Munition, Sprengstoff oder andere Gefahrenstoffe mitführen, sind verpflichtet, sich mit den Gesetzen für Waffen, Munition, Sprengstoffe und andere Gefahrenstoffe, die in ihrem Zielland Anwendung finden, vertraut zu machen sowie eine entsprechende Genehmigung für das Überschreiten



von Staatsgrenzen mit den oben genannten Produkten zu erlangen.

7.12. Geld, Wertpapiere, Wertsachen, Edelmetalle, Kunstwerke können nicht als Gepäck befördert werden, solange sie nicht in einem Safe der Beförderungsgesellschaft sicher aufbewahrt werden. Die Beförderungsgesellschaft haftet nicht für die oben genannten Objekte, wenn sie nicht sicher hinterlegt werden.

7.13. Die Beförderungsgesellschaft legt fest, dass aus Sicherheitsgründen die folgenden Arten von notwendigen medizinischen Geräten von der Beförderung ausgeschlossen sind: Geräte mit übermäßiger Größe, Sauerstoff in einem Druck- (oder einem anderen Gas-) Kanister sowie alle anderen Artikel, die in Anbetracht geltenden Rechts, einschließlich der internationalen Verträge und Konventionen, als gefährlich eingestuft werden.

7.14. Die Beförderung von Fracht kann nur gegen Zahlung für eine Fracht auf Grundlage eines separaten Vertrags über die Beförderung von Gütern auf dem Seeweg erfolgen, wobei die allgemeinen Bedingungen für die Beförderung von Gütern auf dem Seeweg gelten.

7.15. Fahrgäste sind verpflichtet sorgfältig zu prüfen, ob sie etwas auf einem Schiff hinterlassen haben und sind weiterhin dazu verpflichtet, von einem Schiff alles, was nicht durch die Beförderungsgesellschaft festgehalten wurde, zu entfernen. Die Beförderungsgesellschaft haftet nicht für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die ein Fahrgast hinterlassen hat. Gegenstände, die auf einem Schiff gefunden werden, wird die Beförderungsgesellschaft gegen eine zusätzliche Zahlung für einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem Tag der Beendigung der Überfahrt aufbewahren, wobei sie nach Ablauf dieser Frist berechtigt ist, den Gegenstand zu zerstören oder ihn an eine wohltätige Organisation zu übergeben.

8. Haftung der Beförderungsgesellschaft und beschränkte Haftung.

8.1. Die Beförderungsgesellschaft haftet für den Tod eines Passagiers oder für ihm zugefügte Schäden, oder den Verlust oder die Beschädigung seines Gepäcks nur im Umfang und in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 sowie dem Athener Übereinkommen. Hiermit wird jegliche weitergehende Haftung der Beförderungsgesellschaft im Falle der oben genannten Ereignisse ausgeschlossen.

8.2. Die Haftung der Beförderungsgesellschaft im Bezug auf die in Punkt 8.1 aufgezählten Ereignisse unterliegt jenen Einschränkungen, die durch die Verordnung (EG) Nr. 392/2009, Konventionen und andere internationale Vorschriften sowie Gesetze, die für den Vertrag und die Bedingungen gelten, festgelegt werden.

8.3. Durch die Beförderungsgesellschaft zu tätige Vorauszahlungen im Schadensfall können in Übereinstimmung mit den in Punkt 8.2 genannten Vorschriften unter keinen Umständen den Betrag von 21.000 EUR überschreiten.

8.4. Die in Punkt 8.1 ausgewiesene Haftung der Beförderungsgesellschaft für die Zahlung von Schadensersatz (mit Selbstbehalt) wird im Fall von Fahrzeugschäden auf 330 Rechnungseinheiten und im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von Gepäck oder weiterer Gepäckgegenstände auf 149 Rechnungseinheiten begrenzt.

8.5. Die Haftung der Beförderungsgesellschaft für den Verlust von durch die Beförderungsgesellschaft aufbewahrten Wertsachen darf in keinem Fall 1200 Rechnungseinheiten übersteigen.

8.6. In Fällen höherer Gewalt haftet die Beförderungsgesellschaft nicht für die Nichterfüllung des Vertrages oder seine Verletzung. Insbesondere haftet die Beförderungsgesellschaft nicht für verspätete Abfahrten und Ankunftszeiten eines Schiffs, Stornierungen von Überfahrten und die Umleitung zu anderen Zielhäfen als geplant, solange dies durch die höhere Gewalt oder andere, nicht von der Beförderungsgesellschaft zu verantwortende Gründe verursacht wird.

8.7. Neben diesen in den Bedingungen genannten Fällen haftet die Beförderungsgesellschaft nicht für Verluste oder Schäden jeglicher einem Fahrgast gehörender Objekte, noch für den Tod des Fahrgastes oder Schäden seiner Person.

8.8. Die Beförderungsgesellschaft haftet nicht für Schäden, die ein Ergebnis von Ereignissen und Dienstleistungen sind, die an Land vor der Einschiffung oder nach der Entladung eines Schiff stattfinden.

8.9. Die Beförderungsgesellschaft haftet nicht für Schäden an Gepäck oder Kabinengepäck, die ein Ergebnis von Ereignissen und Dienstleistungen sind, die an Land vor der Einschiffung oder nach der Entladung eines Schiff stattfinden.

8.10. Die Beförderungsgesellschaft haftet nicht für den Verlust eines Fahrgastes, der durch Ereignisse verursacht wird, die neben einem Schiff oder auf dem durch die Beförderungsgesellschaft benutzten Gelände stattfinden, noch für Schäden, die durch erneutes Verladen verursacht wurden.

8.11. Die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen oder Empfehlungen einer



Regierungsbehörde oder einer jeden anderen Person, die der Kriegsversicherung des Schiffes zufolge über eine entsprechende Autorität verfügt, durch die Beförderungsgesellschaft gilt nicht als ein Verstoß gegen den Vertrag. Die Ausschiffung eines Fahrgastes in Übereinstimmung mit diesem Recht gilt als volle Erfüllung des Vertrags und der Fahrgast kann keine weiteren Ansprüche gegen die Beförderungsgesellschaft erheben.

8.12. Die Beförderungsgesellschaft behält sich das Recht vor, vom Kurs abzuweichen, wenn dies zur Rettung von Menschenleben, zur Hilfe für andere Schiffe und Güter in Gefahr oder aus anderen gerechtfertigten Gründen notwendig erscheint. Diese Maßnahmen gelten nicht als ein Verstoß gegen den Vertrag und Fahrgäste können in diesem Zusammenhang keine weiteren Ansprüche gegen die Beförderungsgesellschaft erheben. Insbesondere dann, wenn durch die Beförderungsgesellschaft oder einen Kapitän eine solche Notwendigkeit festgestellt wird, kann ein Schiff an allen Häfen mit oder ohne Lotse anlegen, abschleppen, Besitz und Menschenleben auf See retten, vom geplanten Kurs abgehen oder zurückkehren, Aufenthalte verlängern und verkürzen, sowie in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Behörden am Aufenthaltsort in Bezug auf den Schiffsverkehr und die Fahrgäste handeln.

8.13. Die Beförderungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Ersatzschiffe bereitzustellen, den Ort oder das Datum der Abfahrt oder Ankunft eines Schiffs an seinem Ziel zu ändern oder auch eine Reise zu stornieren. In solchen Fällen hat ein Fahrgast weder das Recht auf Schadensersatz, insbesondere nicht in Bezug auf die Erstattung der Kosten für die Unterkunft in Hotels oder andere, durch die oben beschriebenen Umstände verursachte Ausgaben, noch das Recht, durch die Verzögerung der Reise verursachte Schäden geltend zu machen.

8.14. Schadensersatz unter einem Betrag von 6.00 EUR soll von der Beförderungsgesellschaft nicht ausgezahlt werden.

8.15. Versicherungsansprüche mit Bezug auf Tod oder Körperschäden oder gesundheitliche Verschlechterungen sowie bezüglich der Beschädigung oder des Verlusts von Gepäck unterliegen den Beschränkungen der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 oder des Athener Übereinkommen und dürfen nur in Übereinstimmung mit diesen geltend gemacht werden.

9. Schadensnachricht.

9.1. In Fällen von Körperverschwendung ist ein Fahrgast, so lange es ihm möglich ist, verpflichtet, die Beförderungsgesellschaft sofort (vor der Entladung) über das Ereignis, das die Verletzung hervorgerufen hat, zu benachrichtigen. Der Fahrgast ist ebenfalls verpflichtet, innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Entladung schriftliche Ansprüche gegenüber der Beförderungsgesellschaft zu erheben. Es ist anzunehmen, dass ein Fahrgast, der diese Anforderungen nicht erfüllt, das Schiff in einwandfreiem Zustand verlassen hat.

9.2. Wenn der Zustand eines Gepäcks (einschließlich eines Fahrzeugs) im Moment seiner Rückgabe nicht einer gemeinsamen Kontrolle oder Begutachtung unterlegen hat, sollte der Fahrgast in Fällen von offensichtlichen Schäden die Beförderungsgesellschaft oder ihren Bevollmächtigten schriftlich informieren, und zwar:

9.2.1. bei Kabinengepäck vor dem Verlassen des Schiffs durch den Fahrgast;

9.2.2. bei allem anderen Gepäck vor oder zum Zeitpunkt von dessen Rückgabe.

9.3. Wenn der Zustand eines Gepäcks (einschließlich eines Fahrzeugs) im Moment seiner Rückgabe nicht einer gemeinsamen Kontrolle oder Begutachtung unterlegen hat, sollte der Fahrgast in Fällen von nicht offensichtlichen Schäden die Beförderungsgesellschaft oder ihren Bevollmächtigten im Laufe von 15 Tagen ab dem Datum der Entladung oder der Rückgabe oder dem Zeitpunkt, an dem die Rückgabe hätte stattfinden sollen, schriftlich informieren

9.4. Wenn der Fahrgast es unterlässt, die Beförderungsgesellschaft über die Beschädigung des Gepäcks (einschließlich eines Fahrzeugs) in einer Weise, wie sie in den Bedingungen festgelegt ist, zu informieren, so soll davon ausgegangen werden, dass er das Gepäck unbeschädigt zurückerhalten hat, es sei denn, der Fahrgast beweist das Gegenteil.

9.5. Weder das Gepäck noch das Kabinengepäck eines Fahrgastes kann auf Kosten der Beförderungsgesellschaft gerettet werden und Fahrgäste können im Zusammenhang damit keine Schäden geltend machen.

10. Fahrgasthaftung.

10.1. Ein Fahrgast haftet für Schäden, die durch seine schuldhaften oder nachlässigen Handlungen oder Nachlässigkeit verursacht werden, und ist verpflichtet, für diese Schäden durch die Zahlung einer Entschädigung aufzukommen.



10.2. Ein Fahrgast wird die Beförderungsgesellschaft, ihre Angestellten und Vertreter von ihrer Haftung für den Tod oder die Körperverletzung eines Reisenden entlasten, wenn der Schaden, auch nur teilweise, durch schuldhaftes oder nachlässiges Handeln des Fahrgastes selbst verursacht wurde.

10.3. Ein Fahrgast wird für jene Schäden aufkommen, die aus seiner auch nur teilweisen Nichteinhaltung des Vertrages oder dieser Bedingungen oder von Sicherheitsbestimmungen, die auf einem Schiff in Kraft und dargestellt sind, entstanden sind.

10.4. Ein Fahrgast übernimmt die Kosten von auf einem Schiff bereitgestellten Zusatzleistungen, die nicht in einem Vertrag geregelt sind, sowie alle Zahlungen, die von Grenz-, Hafen- oder anderen lokalen Behörden verhängt werden. Wenn die Zahlungen durch die Beförderungsgesellschaft beglichen werden, hat der Fahrgast der Beförderungsgesellschaft den Gegenwert dieser Zahlungen einschließlich der gesetzlichen Zinsen ab dem Tag der Zahlung zu erstatten.

11. Himalaya-Klausel

11.1. Alle Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen der Beförderungsgesellschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Bediensteten, Bevollmächtigten und unabhängigen Subunternehmer der Beförderungsgesellschaft.

11.2. Die Bediensteten, Bevollmächtigten und unabhängigen Subunternehmer der Beförderungsgesellschaft sollen von denselben Entschädigungsleistungen profitieren können, die der Beförderungsgesellschaft nach den Bestimmungen dieser Bedingungen durch den Fahrgast gewährt werden.

12. Sicherheitsbestimmungen.

12.1. Während der Beförderung ist ein Fahrgast verpflichtet, sich in Übereinstimmung mit den Bedingungen oder den Sicherheitsbestimmungen, die auf einem Schiff in Kraft und dargestellt sind, zu verhalten sowie den Befehlen des Kapitäns und der Besatzung des Schiffes Folge zu leisten.

12.2. Wenn ein Fahrgast nicht den Bedingungen oder den Sicherheitsbestimmungen, die auf einem Schiff in Kraft und dargestellt sind, oder den Befehlen des Kapitäns und der Besatzung des Schiffes Folge leistet, oder wenn sein Verhalten auch nur zu einer potenziellen Gefahr für die Sicherheit eines Schiffs oder anderer Fahrgäste wird oder er eine gewalttätige Auseinandersetzung mit anderen Fahrgästen verursacht, ist die Beförderungsgesellschaft berechtigt, die Beförderung oder den Zutritt zu einem Schiff zu zu verweigern, den Fahrgast mit oder ohne sein Gepäck in einem beliebigen Hafen abzusetzen oder - wenn der Fahrgast für andere Fahrgäste oder ein Schiff gefährlich ist – ihn in einem separaten Raum unter Aufsicht festzuhalten. In einem solchen Fall wird die Beförderungsgesellschaft die Zahlung des Beförderungsentgeltes in ganzer Höhe einbehalten. Der Fahrgast trägt alle Kosten, die durch Schäden und alle anderen Aufwendungen der Beförderungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Überstellung des Fahrgastes auf ein anderes Schiff oder das Aussteigen des Fahrgastes an einem beliebigen Hafen entstehen.

12.3. Ein Fahrgast kann dazu aufgefordert werden, lokalen Behörden oder Hafenbehörden oder einer Beförderungsgesellschaft zu erlauben, seine Person, sein ganzes Eigentum einschließlich eines Fahrzeugs, zu durchsuchen und Fragen zu beantworten. Wenn der Fahrgast nicht dazu bereit ist, bei der Durchsuchung oder Befragung zu kooperieren, behält sich die Beförderungsgesellschaft das Recht vor, den Fahrgast nicht zu befördern, bei gleichzeitigem Einbehalt des Gesamtbetrags der Zahlung.

12.4. Die Beförderungsgesellschaft kann die Beförderung eines Fahrgastes verweigern, dessen geistiger oder körperlicher Zustand Anlass zur Sorge in Bezug auf die sichere Beförderung dieser Person auf dem Seewege gibt. Sollten solche Zweifel entstehen, kann die Beförderungsgesellschaft vom Fahrgast verlangen, dass er unter Androhung der Verweigerung der Beförderung erklärt, dass er die volle Verantwortung für seine Reise übernimmt, oder dass er eine ärztliche Bescheinigung über seine Fähigkeit zu einer Reise auf dem Seewege vorlegt. Sollte dem Fluggast die Beförderung verweigert werden, wird der Träger ihm eine Erstattung gemäß der von ihm geleisteten Zahlung gewähren.

12.5. Die Beförderungsgesellschaft kann eine Reservierung, die Ausstellung eines Tickets oder jedweden anderen Zugang zum Ticket oder die Einschiffung eines behinderten Menschen oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität verweigern oder verlangen, dass ein behinderter Mensch oder eine Person mit eingeschränkter Mobilität von einer Person begleitet wird, die in der Lage ist, zur Unterstützung eines behinderten Menschen oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität beizutragen, wenn:

12.5.1. dies aufgrund der geltenden Sicherheitsbestimmungen, wie sie von internationalen, europäischen oder lokalen Gesetzen bestimmt werden, oder aufgrund von Sicherheitsbestimmungen,



- wie sie von den zuständigen Dienststellen festgelegt werden, notwendig ist;
- 12.5.2. die Schiffskonstruktion oder die Infrastruktur und Ausrüstung des Hafens, einschließlich der Hafenterminals, die Einschiffung oder Entladung verhindern, oder wenn der Service nicht für einen behinderten Menschen oder eine Person mit eingeschränkter Mobilität in einer sicheren Weise oder vom operativen Standpunkt aus bereitgestellt werden kann.
- 12.6. Die Begleitperson eines behinderten Menschen oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität, wie sie in Punkt 12.5 aufgeführt ist, kann mit den zusätzlichen Kosten für während der Beförderung angebotene Leistungen belastet werden.
- 12.7. Wenn einem behinderten Mensch oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität, der oder die im Besitz einer Reservierung ist und mit den Bestimmungen, wie sie in den Punkten 3.2, 3.3 und 3.4 aufgezählt sind, entspricht, der Zugang an Bord eines Schiffs verweigert wird, so wird dem behinderten Menschen oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität sowie der ihn oder sie unterstützenden Person, wie sie in Punkt 12.5 aufgeführt ist, in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 eine Wahl zwischen der Erstattung von geleisteten Zahlungen und einer alternativen Reiseroute angeboten. Das Recht zur Wahl ist abhängig von der Erfüllung aller erforderlichen Sicherheitsanforderungen.
- 12.8. Alle Beschwerden oder Erstattungsansprüche in Bezug auf Ereignisse, die an Bord eines Schiffes eingetreten sind, sind sofort an der Rezeption eines Schiffes auf einem speziellen Formular zu melden, jedoch nicht später als 2 Monate ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Beförderung oder jenes Datums, an dem diese abgeschlossen werden sollte.
- 12.9. Ein Fahrgast ist verpflichtet, sich mit den Bedingungen für den Grenzübertritt und den entsprechenden Anforderungen, auch in Bezug auf Dokumente, die im Zusammenhang mit diesem gelten, vertraut zu machen. Andernfalls hat die Beförderungsgesellschaft das Recht, den Vertrag sofort zu kündigen und den Gesamtbetrag der Zahlung einzubehalten .
- 12.10. Wenn einem Fahrgast die Erlaubnis, an Land zu gehen oder Tiere oder andere durch den Fahrgast transportierte Gegenstände zu entladen, durch Grenz-, Hafen- oder lokale Behörden verweigert wird, ist der Fahrgast verpflichtet, für seine eigene Rückfahrt oder für den Rücktransport seiner Tiere oder Gegenstände als Fracht durch eine Zahlung aufzukommen und den Empfang seiner Tiere und Gegenstände im Zielhafen sicherzustellen. In dem Fall, dass der Fahrgast nicht für seine Rückreise zahlt, kann die Beförderungsgesellschaft den Fahrgast, dem die Erlaubnis, an Land zu gehen, verweigert wurde, in jedem beliebigen Hafen absetzen oder einen solchen Fahrgast zum Umsteigen auf ein Schiff bewegen, das sich auf dem Weg zu einem solchen Hafen befindet.
- 12.11. Der Fahrgast soll die Beförderungsgesellschaft von der Haftung gegenüber allen Schäden und Kosten, die auf Grund einer solchen Verweigerung der Erlaubnis, an Land zu gehen oder Objekte oder Fracht zu entladen, einschließlich von Schäden und Kosten, die er in Bezug auf die Ausschiffung des Fahrgastes in einem beliebigen Hafen zu tragen hatte, freistellen.
- 12.12. Falls der Passagier seinen Pflichten im Rahmen dieser Bedingungen oder der auf dem Schiff geltenden und ausgehängten Ordnungsvorschriften nicht nachkommt, ist der Transportunternehmer unabhängig von sonstigen Befugnissen (siehe Bedingungen) berechtigt, dem Passagier eine Vertragsstrafe in Form einer Ordnungsgebühr nach Maßgabe der Liste der Ordnungsgebühren wie am Tag des Vertragsschlusses auf dem Schiff geltend und ausgehängt in Rechnung zu stellen. Falls der Schaden des Transportunternehmers infolge der Nichteinhaltung der o.g. Pflichten durch den Passagier die Höhe der Ordnungsgebühr übersteigt, ist der Transportunternehmer zur Geltendmachung von ergänzendem Schadensersatz berechtigt.
- 12.13. Falls der Passagier mit einer Ordnungsgebühr belegt wird, hat die Zahlung dieser Gebühr bar oder per Kartenzahlung an der Rezeption des Schiffs direkt nach der Feststellung der Pflichtverletzung seitens des Passagiers zu erfolgen.
- 12.14. Auf Bitte des Passagiers oder einer sonstigen am Abschluss eines Beförderungsvertrags interessierten Person legt der Transportunternehmer den Inhalt der Ordnungsvorschriften und die Liste der Ordnungsgebühren in der aktuell auf dem Schiff gültigen Form vor.

13. Pfandrecht.

13.1. Zwecks Sicherung aller Forderungen aus diesem Vertrag ist der Transportunternehmer zur Pfändung des Gepäcks des Passagiers (einschließlich dessen Fahrzeug) berechtigt – dies gilt auch für die Ordnungsgebühren und andere Forderungen im Rahmen von Schadensersatzforderungen wegen durch den Passagier verursachten Schäden und insbesondere im Falle der Beschädigung des Schiffs



und dessen Ausstattung.

13.2. Die Beförderungsgesellschaft hat das Recht, einen dem Pfandrecht unterliegenden Gegenstand einzubehalten, bis die Rechtsansprüche der Beförderungsgesellschaft befriedigt sind oder die Forderungen der Beförderungsgesellschaft ordnungsgemäß erfüllt wurden.

13.3. Ebenso hat die Beförderungsgesellschaft das Recht, jedes Objekt, das einem Fahrgast gehört und sich im Besitz der Beförderungsgesellschaft befindet und das den Schaden verursacht hat, bis zur Befriedigung der Rechtsansprüche der Beförderungsgesellschaft oder der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Forderungen einzubehalten.

13.4. Der Fahrgast wird für alle Aufwendungen und Schäden der Beförderungsgesellschaft aufkommen, die durch die Lagerung des Gegenstandes des Fahrgastes durch diese entstehen.

14. Sonstige Bestimmungen.

Die aktuelle Preisliste und der Fahrplan sind integraler Bestandteil der Bedingungen.